

**Städtebauliche Erhaltungssatzung für die
Wohnanlage Giesing des Bauvereins München-
Harlaching
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 -
Obergiesing am 28.06.2018**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14021

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17-
Obergiesing am 28.06.2018
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung und Untersuchungsgebiet

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.05.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 (Anlage 1) beschlossen.

Mit der Empfehlung wird für das Gebiet der Wohnanlage Giesing des Bauvereins München-Haidhausen zwischen Deisenhofener Straße 81-129 und Schlierseestraße 32-84 der Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), also eine sogenannte Gestaltungserhaltungssatzung, beantragt. Begründet wird der Antrag mit den guten Lebensbedingungen, den bezahlbaren Mieten, den grünen Innenhöfen sowie der lebenswerten städtebaulichen Gestalt der Wohnanlage. Diese seien durch Überlegungen, in der Anlage eine Tiefgarage, Balkone und evtl. einen Neubau zu errichten, gefährdet und müssten daher über eine Gestaltungserhaltungssat-

zung für die Zukunft gesichert werden. Dann könnten nach Auffassung des Antragstellers auch mögliche Baumfällungen, negative Oberflächengestaltungen, eine weitere Aufheizung sowie eine Zerstörung des Ortsbilds vermieden werden. Für den Fall, dass der Bau einer Tiefgarage nicht verhindert werden kann, soll zumindest sichergestellt werden, dass möglichst viele Großbäume erhalten bleiben und die in der Wohnanlage frei werdenden Flächen entsiegelt, begrünt und mit Bäumen und Büschen bepflanzt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme

a) Erhaltungssatzung

Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB eröffnen der Gemeinde die Möglichkeit, ihre städtebaulichen Planungsvorstellungen umzusetzen. Die Ermächtigungsvorschrift dient dabei primär der Erhaltung von Stadt- und Ortsteilen.

Die Gemeinde kann durch eine Satzung Gebiete bezeichnen, in denen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt - Gestaltungserhaltungssatzung,
- zum Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung - Milieuschutz(erhaltungs)satzung oder
- bei städtebaulichen Umstrukturierungen

der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, im Falle der Gestaltungserhaltungssatzung zusätzlich auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die mit der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 beantragte Gestaltungserhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist das Instrument, durch das die städtebauliche Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten und bewahrt werden soll. Der Schutzzweck einer Gestaltungserhaltungssatzung umfasst:

- das Ortsbild - darunter ist die bauliche Ansicht des Ortes oder Ortsteils einschließlich des Straßenbildes bei der Betrachtung sowohl von innen und außen einschließlich der Ortssilhouette zu verstehen, Sichtverbindungen, Sichtachsen, ortsbildprägender Baum- und Gehölzbestand, Plätze und Freiflächen sowie Einfriedungen,
- die Stadtgestalt - dies ist die Baustruktur einer Stadt, zu der auch Grundriss und Freiräume gerechnet werden, der Baustil (Höhe, Dachformen und -neigungen, Dachaufbauten, Fensteranordnungen, Verhältnis Öffnungen - geschlossene Fassaden) und ferner
- das Landschaftsbild - worunter der optische Eindruck von weitgehend freier Landschaft mit eventuell geringer Besiedlung zu verstehen ist.

Materialien von Bauteilen sowie deren Farbe können nicht durch Gestaltungserhaltungssatzungen geschützt werden.

Durch das Instrument einer Gestaltungserhaltungssatzung sollen die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen unter einer Genehmigungsvorbehalt gestellt werden, um die städtebauliche Eigenart eines Gebiets zu erhalten, die maßgeblich auch durch die städtebauliche Gestalt geprägt ist. Die Gestaltungserhaltungssat-

zung ermöglicht es der Gemeinde, rechtzeitig bei genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben auf eine ortstypische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch Folgendes: Bei § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt es sich um eine Ermessensvorschrift („kann“). Der Erlass von Erhaltungssatzungen ist Ausdruck der Planungshoheit der Gemeinde. Die Stadt München hat bisher im gesamten Stadtgebiet noch keine Gestaltungserhaltungssatzung erlassen. Dies ist zum einen darauf zurück zu führen, dass an die Gestaltungserfordernisse hohe Anforderungen zu stellen sind und diese gerade in einer Großstadt aufgrund der Vielfalt der städtebaulichen Strukturen nur schwer rechtssicher zu begründen sind und zum anderen damit, dass sich zumindest bislang die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen und Ortsvorschriften als ausreichend erwiesen haben, um das Ortsbild und die Stadtgestalt zu schützen.

An das Bejahen der Voraussetzungen für den Erlass einer Gestaltungserhaltungssatzung sind daher strenge Maßstäbe anzulegen.

Für das betroffene Gebiet der Wohnanlage Giesing im Bereich um die in der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 angesprochenen Straßen Deisenhofener Straße 81-129 und Schlierseestraße 32-84 sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Gestaltungserhaltungssatzung nicht gegeben. Es fehlt an den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine derartige Satzung sowie an der Rechtfertigung eines entsprechenden Eingriffs in das Eigentumsrecht aus Art. 14 des Grundgesetzes (GG).

b) Baurechtliche Situation



Auszug aus GeoInfoWeb

Wie im Antrag ausgeführt, handelt es sich bei der Wohnanlage Giesing um eine homogene Anlage mit durchgrüntem Innenhöfen. Die Anlage ist geprägt durch eine geschlossene viergeschossige, dem Straßenverlauf angepasste Blockrandbebauung und eine dreizeilige, je-

weils von Nord-Ost nach Süd-West ausgerichtete gestaffelte Bebauung im Blockinnenbereich. Im nord-östlichen Bereich (an der Schlierseestraße) sowie im süd-westlichen Bereich (an der Deisenhofener Straße) befindet sich jeweils eine Zufahrt, die den sonst geschlossenen Block öffnet. Im Innenhof finden sich einige, zum Teil auch größere erhaltenswerte Bäume, im Übrigen ist er zwischen den Bauzeilen im Wesentlichen begrünt. Die erforderlichen Stellplätze sind derzeit oberirdisch auf den westlichen Flächen des Innenhofs, teilweise auch in Einzelgaragen nachgewiesen. Die Stellplätze selbst einschließlich der Zufahrten und Rangierbereiche sind vollständig versiegelt.

Die Wohnanlage ist - nord-östlich gelegen - in ein größeres Wohngebiet eingebettet, das sich im Norden durch die Werinherstraße und im Osten durch die Schlierseestraße von der weiteren Bebauung abgrenzt. Das Wohngebiet ist sowohl in vertikaler wie auch in horizontaler Hinsicht im Wesentlichen inhomogen und weist keine augenscheinlich durchgängigen städtebaulichen Strukturen auf. Nördlich, westlich und süd-westlich der Wohnanlage befinden sich in fußläufiger Entfernung größere öffentliche Freiflächen mit Aufenthaltsqualität.

Die Zulässigkeit einer weiteren Bebauung der Wohnanlage bestimmt sich nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB. Für den Block sind ein übergeleitetes Bauliniengefüge in Form von Baulinien entlang der Schliersee- und der Deisenhofener Straße sowie die vorhandenen Gebäude umgrenzende rückwärtige Baugrenzen festgesetzt. Neubauten, An- und Umbauten müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Lokalbaukommission liegen jedoch nach derzeitigem Stand keine Bauvoranfragen oder Bauanträge für bauliche Veränderungen vor.

Die Wohnanlage befindet sich im Geltungsbereich der Milieuschutzsatzung „Trauchberg- / Forggenseestraße“, zuletzt beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München am 21.10.2015 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03764), erlassen am 10.11.2015. Diese Satzung hat aktuell noch eine Geltungsdauer bis zum 10.11.2020. Es ist vorgesehen, das Satzungsgebiet und die umliegenden Bereiche rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen hin zu untersuchen und das Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Block auch von den stadtweit gültigen Satzungen erfasst, die den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, den Naturschutz und das Bau- und Wohnungswesen regeln. Von Bedeutung sind hier z.B. die Münchner Baumschutzverordnung, die Freiflächengestaltungssatzung, aber auch die Gestaltungs- und Begrünungssatzung sowie die Einfriedungssatzung.

c) Gestaltungserhaltungssatzung

Die in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nur sehr allgemein umschriebenen Ziele einer Gestaltungserhaltungssatzung werden durch die in Abs. 3 aufgeführten gesetzlichen Tatbestände für die Versagung von Genehmigungen konkretisiert und erläutert. Dieser enge systematische Zusammenhang wird vor allem durch den in Nr. 1 (wie auch in Nr. 2 und 3) enthaltenen Klammerzusatz auf die Prüfungs- und Versagungstatbestände vermittelt. Dabei wird deutlich, dass es bei der Gestaltungserhaltungssatzung allein um die Bewahrung baulicher Strukturen und die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund

seiner städtebaulichen Gestalt geht. Dementsprechend sind Veränderungen gem. § 172 Abs. 3 BauGB zu unterbinden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Ensemble das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder, sofern dies nicht der Fall ist, von städtebaulicher Bedeutung ist.

Aus diesen rechtlichen Vorbedingungen ergeben sich für die Zielrichtung einer Gestaltungserhaltungssatzung grundsätzlich zwei Alternativen:

aa) Städtebaulicher Denkmal- und Ensembleschutz (1. Alternative)

Die erste Fallgestaltung erfasst bauliche Anlagen, die allein oder zusammen mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen. Gemeint sind hier vor allem Anlagen, die prägende Bedeutung für ein bestimmtes städtebauliches Ensemble oder einen geschlossenen Altstadtkern haben. Man spricht insoweit untechnisch von „städtebaulichem Denkmalschutz“ bzw. „städtebaulichem Ensembleschutz“, wenn gleich der Anwendungsbereich der Satzungsermächtigung doch darüber hinaus reicht. Das Gebiet muss eine städtebauliche Eigenart aufweisen, die sich aus seiner städtebaulichen Gestalt ergibt. Die städtebauliche Gestalt muss dabei deutlich erkennbar sein, was nur möglich ist, wenn durch die bauliche Beschaffenheit des Gebiets das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild geprägt wird.

Für die hier in Rede stehende Wohnanlage treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Der Block weist weder für sich gesehen noch im Kontext mit anderen baulichen Anlagen strukturelle oder individuelle Besonderheiten oder Eigenarten auf, die den Erlass einer Gestaltungserhaltungssatzung rechtfertigen würden. Es handelt sich grundsätzlich um einen für München durchaus typischen Wohnblock mit Randbebauung, Innenhöfen und zusätzlichen innen liegenden Bauzeilen. Auffällig ist dabei allenfalls die Homogenität des Wohnblocks, die weder durch die atypische Grundstücksstruktur noch durch die geschwungenen Straßenzüge aufgelöst wird, andererseits hieraus aber auch keinen besonders charakteristischen individuellen Gesamteindruck oder eine besonders hervorzuhebende städtebauliche Eigenart im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnblöcken Münchens zu vermitteln vermag. Dies gilt auch für die Fassaden- und Dachgestaltung sowie für die Innenhofkonzeption, die allesamt im Vergleich keine Besonderheiten oder sonstige einzigartige Auffälligkeiten zeigen und daher auch keine herausragende städtebauliche oder denkmalwürdige Bedeutung begründen können.

Der Block weist auch keinerlei Bezug zu einem Ensemble, einem schützenswerten geschlossenen Altstadtkern oder einer anderweitig besonders hervorzuhebenden Bebauung auf, wie es für die erste Alternative des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB erforderlich wäre. Insbesondere sind keine für ein Ensemble relevanten Eigenschaften gegeben.

Darüber hinaus fehlt es an einer aus der städtebaulichen Gestalt abzuleitenden besonderen Prägung des Ortsbilds, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbilds. Ein unvoreingenommener Passant würde den Wohnblock beim Vorbeigehen nicht als etwas „Besonderes“ wahrnehmen. Der innen liegende Bereich bliebe ihm aufgrund der weitgehend geschlossenen Blockrandbebauung ohnehin vorbehalten, würde aber auch bei gezielter Betrachtung nichts an dem insgesamt eher unauffälligen Gesamterscheinungsbild der Anlage ändern.

bb) Erhaltung baulicher Anlagen von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (2. Alternative)

In der zweiten Fallgestaltung werden bauliche Anlagen von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung erfasst. Schutzgut ist hier nicht die Erhaltung baulicher Anlagen aus Gründen des Denkmalschutzes. Vielmehr betrifft diese Alternative Einzelbauwerke, die unterhalb der Schwelle der ersten Alternative städtebauliche Bedeutung aufweisen, denen also nur das optisch wahrnehmbare Prägen des Ortsbilds, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbilds fehlt. Es genügt insoweit, dass die bauliche Anlage allein oder zusammen mit anderen baulichen Anlagen zur städtebaulichen Gestalt in dem Sinne beiträgt, dass das Gebiet letztendlich eine städtebauliche Eigenart aufweist.

Auch aus der zweiten Fallgestaltung des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB ergibt sich keine Voraussetzung für eine Gestaltungserhaltungssatzung. Eine besondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung der Wohnanlage ist nicht gegeben. Auch eine anderweitige städtebauliche Eigenart, aus der für sich genommen oder im baulichen Kontext eine besondere städtebauliche Bedeutung abgeleitet werden könnte, ist weder ersichtlich noch wird eine solche vom Antragsteller behauptet. Die von diesem angeführten „guten Lebensbedingungen“ mit bezahlbaren Mieten und grünen Innenhöfen weisen weder den erforderlichen Bezug zu den typischen Zielen einer Gestaltungserhaltungssatzung auf noch sind sie im vorliegenden Fall in sonstiger Weise von besonderer gestalterischer Bedeutung.

Auch der im Innenhof befindliche Baumbestand ist weder ortsbildprägend noch vermag er ein freies Landschaftsbild mit entsprechender Prägung zu begründen. Den im Weiteren vom Antragsteller beschriebenen Anknüpfungspunkten (Soziotop, Durchlüftung, Aufheizung) fehlt es ebenfalls an dem für eine Gestaltungserhaltungssatzung spezifischen städtebaulichen Bezug.

d) Rechtfertigung

Über die unter Ziffer 3 dargelegten Hindernisse hinaus ist zu bedenken, dass Gestaltungserhaltungssatzungen durch das mit ihnen verbundene präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (sog. Genehmigungsvorbehalt) einen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG darstellen. An die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind dementsprechend strenge Maßstäbe anzulegen, und zwar unabhängig von der Motivation und den Wünschen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

aa) Geeignetheit

Soweit der Antragsteller zur Begründung mögliche Baumfällungen und die Oberflächengestaltung anführt, fehlt es an der Geeignetheit der Gestaltungserhaltungssatzung zur Erreichung dieser Ziele. Denn der Erhalt von Bäumen oder andere Aspekte der Freiflächengestaltung sind weder Gegenstand des Genehmigungsvorbehalts noch vermögen sie in aller Regel in einem Blockinnenbereich orts-, stadt- oder landschaftsbildprägende Wirkung zu entfalten. Entsprechendes gilt für die in der Antragsbegründung beschriebene Durchlüftung und Transpirationskühlung oder den Erhalt des Soziotops. All diese Belange sind keine Gestaltungserhaltungsziele i.S.d. § 172 BauGB und können daher auch nicht über eine Ge-

staltungserhaltungssatzung geschützt und bewahrt werden.

bb) Erforderlichkeit

Die vom Antragsteller befürchteten baulichen Veränderungen (Tiefgarage, Balkone, Neubau) sind zwar grundsätzlich vom Genehmigungsvorbehalt einer Gestaltungserhaltungssatzung erfasst. Sie werden jedoch auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gewürdigt, das über das Einfügungsgebot auch die Wahrung des Ortsbildes und der Stadtgestalt sicherstellt. Das Genehmigungsverfahren selbst hat zwar keine gestalterische Zielsetzung, das Ortsbild oder die Stadtgestalt beeinträchtigende Bauten können jedoch im Wesentlichen schon auf diesem Weg verhindert werden. Eine Gestaltungserhaltungssatzung würde insoweit keinen zusätzlichen Nutzen bringen.

Ferner muss der Anbau von Balkonen sowie der Bau einer Tiefgarage aber auch nicht von vornherein, wie vom Antragsteller befürchtet, überwiegend negative Auswirkungen haben. Vielmehr können die zusätzliche Aufenthaltsqualität und die durch eine Verlagerung der oberirdischen Stellplätze freiwerdenden und sodann begrün- und bepflanzbaren Flächen die Lebensbedingungen durchaus verbessern, ohne dass damit zwingend Nachteile beim Ortsbild verbunden sein müssen. Und auch eine Tiefgaragenzufahrt wird in der Regel so situiert und geplant, dass der Baumbestand so weit wie möglich erhalten bleibt oder an anderer Stelle eine angemessene Kompensation erfährt.

Die vom Antragsteller angeführten Belange werden daneben bereits durch andere planungsrechtliche Instrumente und deren Regelungen berücksichtigt und zielgerichtet gesteuert. Hierzu zählen z.B. die Münchner Baumschutzverordnung, die Gestaltungs- und Begrünungssatzung sowie die Satzung über Einfriedungen und Vorgärten. Durch diese Ortsvorschriften werden vorhandene erhaltenswerte Bäume umfassend geschützt, eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und Kinderspielplätze vorgegeben und auf diese Weise auch ein lebenswertes Mikroklima innerhalb der Wohnanlagen sichergestellt. Durch die Satzung über Einfriedungen und Vorgärten wird darüber hinaus die Wahrung schützenswerter Orts- und Straßenbilder gewährleistet.

All diese Instrumente haben sich auch und gerade im Hinblick auf die vom Antragsteller angeführten Belange über Jahrzehnte bewährt und werden auch für die hier gegenständliche Wohnanlage ihre Schutzwirkung entfalten können. Eine Gestaltungserhaltungssatzung ist daher auch nicht erforderlich, um den Wünschen und Interessen des Antragstellers entsprechen zu können, zumal der eigentlichen Zielsetzung seines Antrags, die Bewahrung der insgesamt guten Lebensbedingungen mit bezahlbaren Mieten, bereits durch die bestehende Milieuschutzsatzung „Trauchberg- / Forggenseestraße“ Rechnung getragen wird.

Die Milieuschutzsatzung hat zwar ganz generell eine andere Zielsetzung wie die Gestaltungserhaltungssatzung, allerdings weisen die beiden Instrumente gerade bei der Zielsteuerung auch erhebliche Überschneidungen auf. So unterliegt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bei beiden Satzungen dem Genehmigungsvorbehalt. Soweit diese baulichen Veränderungen den vom Antragsteller wohl befürchteten Aufwertungsprozess und das damit verbundene Verdrängungspotential von Teilgruppen mit geringeren Einkommen befördern könnten, ist daher bereits ein genehmigungsrechtliches Steuerungsinstrument vorhanden.

cc) Verhältnismäßigkeit

Über die bereits dargelegte Geeignetheit und Erforderlichkeit hinaus müsste die Gestaltungserhaltungssatzung auch verhältnismäßig sein, die damit verbundenen Einschränkungen müssten den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern also auch unter Berücksichtigung ihrer Eigentums- und Verfügungsrechte zugemutet werden können. Die mit einer Gestaltungserhaltungssatzung verfolgten Ziele müssen dabei so schwer wiegen, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt werden kann.

Eine Satzung, die - ungeachtet der bereits fehlenden tatbestandlichen Voraussetzungen - zur Erreichung der städtebaulichen Ziele im Wesentlichen schon nicht geeignet, im Übrigen jedenfalls nicht erforderlich ist, kann auch nicht verhältnismäßig sein.

3. Fazit

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung empfiehlt für den Bereich Deisenhofener Straße 81-129 und Schlierseestraße 32-84 keine Gestaltungserhaltungssatzung zu erlassen, da es sowohl an den Voraussetzungen als auch an der Rechtfertigung für dieses Instrument fehlt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing – Fasangarten am 28.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten wurde gemäß § 13 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) angehört und hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, sind je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen im Vortrag der Referentin, dass das Instrument der Gestaltungserhaltungssatzung für den Bereich Deisenhofener Straße 81-129 und Schlierseestraße 32-84 nicht angewendet werden kann, werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02078 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I.-III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten
3. An das Direktorium HA II– BA-Geschäftsstelle Ost
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3